

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0387/2001

8. November 2001

EMPFEHLUNG

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Arabischen Republik Ägypten
(8220/2001 – KOM (2001) 184 – C5-0381/2001 – 2001/0092(AVC))

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik

Berichtersteller: Hugues Martin

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	5
BEGRÜNDUNG.....	6
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE FREIHEITEN UND RECHTE DER BÜRGER, JUSTIZ UND INNERE ANGELEGENHEITEN	11

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 12. Juli 2001 ersuchte der Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 zweiter Unterabsatz in Verbindung mit Artikel 310 des EG-Vertrags das Europäische Parlament um Zustimmung zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Arabischen Republik Ägypten (8220/2001 – KOM (2001) 184 – 2001/0092(AVC)).

In der Sitzung vom 3. September 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik als federführenden Ausschuss sowie an den Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten sowie an alle betroffenen Ausschüsse als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0381/2001).

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik hatte in seiner Sitzung vom 23. September 1999 Hugues Martin als Berichterstatter benannt.

Der Ausschuss prüfte den Vorschlag für einen Beschluss des Rates und den Entwurf einer Empfehlung in seinen Sitzungen vom 16. Oktober und 6. November 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Elmar Brok, Vorsitzender; Baroness Nicholson of Winterbourne, stellvertretende Vorsitzende; Catherine Lalumière, stellvertretende Vorsitzende; Hugues Martin, Berichterstatter; Alexandros Baltas, Bastiaan Belder, Andre Brie, John Walls Cushnahan, Rosa M. Díez González, Robert J.E. Evans (in Vertretung von Jan Marinus Wiersma gemäß Artikel 153 Absatz 2 der Geschäftsordnung), Giovanni Claudio Fava (in Vertretung von Klaus Hänsch), Per Gahrton, Alfred Gomolka, Bertel Haarder, Glenys E. Kinnock (in Vertretung von Magdalene Hoff), Cecilia Malmström (in Vertretung von Pere Esteve), Pedro Marset Campos, Linda McAvan, Philippe Morillon, Sami Naïr, Arie M. Oostlander, Reino Kalervo Paasilinna (in Vertretung von Emilio Menéndez del Valle), Doris Pack (in Vertretung von The Lord Bethell), Hans-Gert Poettering, Jacques F. Poos, José Ignacio Salafranca Sánchez-Neyra, Jacques Santer, Amalia Sartori, Elisabeth Schroedter, Patsy Sörensen (in Vertretung von Daniel Marc Cohn-Bendit), Ioannis Souladakis, Hannes Swoboda, Geoffrey Van Orden, Demetrio Volcic (in Vertretung von Pasqualina Napoletano), Matti Wuori und Christos Zacharakis.

Die Stellungnahme des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten ist diesem Bericht beigefügt; der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie hat am 20. Juni 2001 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Die Empfehlung wurde am 8. November 2001 eingereicht.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Arabischen Republik Ägypten (8220/2001 – KOM (2001) 184 – C5-0381/2001 – 2001/0092(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates und der Kommission (KOM (2001) 184)¹
 - in Kenntnis des Entwurfs des Europa-Mittelmeerabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Arabischen Republik Ägypten (8220/2001),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 zweiter Unterabsatz in Verbindung mit Artikel 310 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C5-0381/2001),
 - gestützt auf Artikel 86 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten (A5-0387/2001),
1. gibt seine Zustimmung zur Unterzeichnung des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Arabischen Republik Ägypten zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

In geopolitischer Hinsicht ist Ägypten, das 1979 einen Friedensvertrag mit Israel unterzeichnet und als erstes arabisches Land im Januar 1982 diplomatische Beziehungen zu Israel aufgenommen hat, vor allem als befreundetes Land im Nahen Osten, dieser immer wieder von Krisen geschüttelten Region, zu betrachten. Dies trifft um so mehr zu, da Ägypten seitdem eine Vermittlerrolle im Friedensprozess in der Region spielt. Ägypten, das 1922 seine Unabhängigkeit erlangte, hat ca. 58 Millionen Einwohner und stellt damit einen der größten Märkte im Mittelmeerraum dar. Die Verfassung vom 11. September 1971, die unter der Präsidentschaft von Sadat (1970–1981) verkündet wurde, erklärt die Arabische Republik Ägypten zu einem „demokratischen sozialistischen Staat“, dessen Staatsreligion der Islam und dessen Amtssprache das Arabische ist. Die islamische Rechtsprechung (Scharia) ist die wichtigste Quelle der Gesetzgebung (Artikel 2). Gemäß der Verfassung geht die Souveränität einzig und allein vom Volk aus, das als Bestandteil der „arabischen Nation“ definiert wird. Das ägyptische Parlament besteht aus zwei Kammern, dem Unterhaus, „Rat des Volkes“, und dem Oberhaus, der Schura bzw. dem Konsultativrat. Die Kontrollbefugnis des Parlaments ist sehr eingeschränkt, insbesondere was die nationale Sicherheit betrifft. Die geltende Notstandsgesetzgebung gestattet es dem Präsidenten, unter Ausschluss des Parlaments zu entscheiden. Die Regierung agiert gegenwärtig nach wie vor im Rahmen des 1981 anlässlich der Ermordung von Sadat ausgerufenen Ausnahmezustands. Dieser gestattet Einschränkungen bei der Bildung neuer politischer Parteien sowie bei deren Tätigkeit und ermöglicht die Zensur der Oppositionspresse.

2. Eine privilegierte Partnerschaft

Angesichts der Tatsache, dass das erste Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Ägypten schon 1972 abgeschlossen wurde, ist Ägypten das Land der Region, zu dem Europa bereits am längsten Beziehungen unterhält. Die Europäische Union ist der wichtigste Handelspartner Ägyptens, das 32 % seiner Exporte und 42 % seiner Importe mit der EU abwickelt. Ägypten war der erste Empfänger von Beihilfen im Rahmen des MEDA-I-Programms und erhielt für den Zeitraum 1996–1999 686 Millionen Euro (in Verpflichtungen). Nach dem Inkrafttreten des Assoziationsabkommens wird das Land diese privilegierte Stellung auch im Rahmen von MEDA II beibehalten. Seinerseits ist Ägypten ein wichtiger Partner Europas, wenn es darum geht, die Entwicklung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Stabilität im Nahen Osten zu gewährleisten.

3. Die Verhandlungen

Im Dezember 1994, also vor fast sieben Jahren, legte der Rat seine Direktiven für die Verhandlungen fest, die im Januar 1995 von der Kommission förmlich eingeleitet wurden. In den viereinhalb Jahre währenden Verhandlungen wurde der Abkommensentwurf nicht weniger als zehnmal revidiert. Am 21. Juni 1999 wurde vom Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ ein Schlusspaket gebilligt. Dennoch brauchte die ägyptische Seite 18 Monate, um sich auf eine Paraphierung dieses Abkommens zu einigen, da sie Schwierigkeiten hatte, einen Konsens im Kabinett zustande zu bringen. Der endgültige Entwurf wurde am 26. Januar 2001 in Brüssel von beiden Seiten paraphiert und dann am 25. Juni 2001 in Luxemburg förmlich unterzeichnet.

4. Das Assoziationsabkommen

Das neue Abkommen tritt nach der Ratifizierung durch die fünfzehn Mitgliedstaaten der EU sowie durch die Arabische Republik Ägypten in Kraft. Es gehört zu einer *neuen Generation von Assoziationsabkommen* und bildet, wie alle bilateralen Assoziationsabkommen, die seit 1995 mit einem Mittelmeerpartnerland ausgehandelt wurden, das Kernstück dessen, was im Barcelona-Prozess vorgesehen ist. Es ermöglicht, folgende Aspekte in einem einzigen Instrument zusammenzufassen:

- die verschiedenen Dimensionen der euro-mediterranen Zusammenarbeit, die bereits Gegenstand beispielsweise von Abkommen über die Handelsbeziehungen, über Finanzhilfen sowie über die institutionelle Zusammenarbeit sind;
- neue Inhalte, die im Rahmen von Barcelona vorgesehen und für eine tatsächliche Partnerschaft wesentlich sind: der politische Dialog sowie sozialpolitische, kulturelle und migrationspolitische Maßnahmen.

Politische Fragen

Die Stärkung der politischen Dimension stellt zweifellos das Schlüsselement der neuen euro-mediterranen Abkommen dar. Sie findet vor allem in zwei Aspekten Ausdruck: erstens in der Aufnahme der Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie als „wesentlichem Bestandteil“ des Abkommens zwischen der EU und Ägypten, wie in Artikel 2 niedergelegt, deren Verletzung eine Aussetzung des Abkommens nach sich ziehen kann, und zweitens in der Einleitung eines regelmäßigen politischen Dialogs, der sich im Wesentlichen im Rahmen des Assoziationsrates vollziehen soll. Gegenstand dieses Dialogs sind „alle Themen, die von beiderseitigem Interesse sind“. Der politische Dialog wird es Europa somit ermöglichen, sofern der politische Wille besteht, seine Mittelmeerpolitik im Hinblick auf diesen wichtigen Partner, d. h. Ägypten, weiterzuentwickeln, und Ägypten wiederum wird in der Lage sein, seinen Status als privilegierter Gesprächspartner sowohl auf regionaler als auch auf internationaler Ebene zu stärken. In Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens ist zwar festgelegt, dass „ein politischer Dialog zwischen dem Europäischen Parlament und der ägyptischen Volksversammlung“ stattfindet, doch werden bedauerlicherweise keine konkreten Hinweise auf die daran beteiligten Institutionen gegeben, und auch die Rolle der Zivilgesellschaft im Hinblick auf das Abkommen wird leider mit keinem Wort erwähnt.

Wirtschaftliche Fragen

Das auf der Konferenz von Barcelona 1995 festgelegte Ziel, schrittweise eine Freihandelszone im Mittelmeerraum einzurichten, stellt nach wie vor die langfristige Zielsetzung dar, auf die sich alle Assoziationsabkommen mit den Ländern dieser Region beziehen. Vorgesehen ist eine zwölfjährige Übergangszeit, die soweit als möglich im Einklang mit den Bestimmungen der WTO zu stehen hat und Übergangsphasen sowie Schutzklauseln und -maßnahmen umfasst, die konkrete Fälle wie neue Industrien oder Wirtschaftszweige, die eine Umstrukturierung erfahren, betreffen. Im Vergleich zu den vorangegangenen Abkommen werden in dem neuen Abkommen gegenseitige Zugeständnisse für gewerbliche Waren einschließlich des Dienstleistungssektors – das Abkommen umfasst insbesondere das Niederlassungsrecht und die Liberalisierung von Dienstleistungen – festgelegt, während die Kontingentregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse beibehalten wird. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Vertragsparteien die Möglichkeit haben, sich im Rahmen des Assoziationsrates von Fall zu Fall auf gegenseitige Zugeständnisse zu einigen, und dass in Artikel 15 vorgesehen ist, die Situation im dritten Jahr, in dem das

Abkommen angewandt wird, mit Blick auf eine stärkere Liberalisierung erneut zu prüfen. Zur Flankierung der notwendigen Reformen, die in Ägypten zur Vorbereitung auf die Folgen der Liberalisierung seiner Wirtschaftsbeziehungen zur Union durchgeführt werden, ist im Rahmen des Abkommens eine finanzielle und fachliche Hilfe vorgesehen. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich zielt vorrangig darauf ab, die Modernisierung der Wirtschaft (industrielle Zusammenarbeit, Finanzdienstleistungen usw.) und die Hebung des Niveaus der institutionellen Infrastrukturen wie die Annäherung der Gesetzgebung, der Normen, der Statistiken und der Zolldienste zu unterstützen und Investitionen zu fördern. Kooperation und technische Hilfe sind hier als flankierende Maßnahmen zu verstehen. Sie können selbstverständlich keinesfalls tiefgreifende Reformen der ägyptischen Wirtschaft ersetzen, die allein geeignet sind, den politischen Willen unter Beweis zu stellen und wirtschaftliche Glaubwürdigkeit zu schaffen, um ausländische Investoren anzuziehen.

Die durch das Abkommen geschaffenen Organe: Assoziationsrat und Assoziationsausschuss

Im Assoziationsabkommen ist die Schaffung dieser beiden Organe vorgesehen. Der Assoziationsrat tritt mindestens einmal jährlich auf Ministerebene zusammen. Er besteht einerseits aus Mitgliedern des Rates sowie Mitgliedern der Kommission und andererseits aus Mitgliedern der ägyptischen Regierung. Er ist befugt, Beschlüsse zu fassen – die verbindlich sind –, und stellt den Rahmen für den regelmäßigen politischen Dialog dar. Jede Vertragspartei kann den Assoziationsrat mit Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens befassen. Er kann daraufhin einen verbindlichen Beschluss fassen. Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, wird ein Gremium bestehend aus drei Schiedsrichtern angerufen, wobei ein Schiedsrichter vom Assoziationsrat und die anderen beiden jeweils von einer Vertragspartei benannt werden. Für die Anwendung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten als eine Streitpartei. Der Assoziationsausschuss tritt auf Beamtenebene zusammen und ist beauftragt, die Umsetzung des Abkommens zu überwachen und die Sitzungen des Assoziationsrates vorzubereiten.

SCHLUSSFOLERUNGEN

Auf der Grundlage der obenstehenden Erwägungen legt der Berichterstatter dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik folgende Schlussfolgerungen vor:

1. Das vorgeschlagene Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Ägypten ist von **außerordentlicher Bedeutung**, einerseits weil es ein Schlüsselglied der neuen, im Rahmen des Barcelona-Prozesses beschlossenen euro-mediterranen Partnerschaft darstellt und andererseits weil das neue Abkommen Ziele verfolgt, die im Rahmen der Bestrebungen der EU höchsten Stellenwert haben: einen institutionalisierten politischen Dialog sowie die beiderseitige Verpflichtung, für Demokratie und Menschenrechte einzutreten; die Festlegung von Bedingungen für eine schrittweise Liberalisierung des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs; die Entwicklung ausgewogener wirtschaftlicher und sozialer Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, einen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Ägyptens sowie die Förderung der Zusammenarbeit im regionalen Bereich sowie auf anderen Gebieten von gegenseitigem Interesse.
2. Im Unterschied zum vorherigen Assoziationsabkommen vom 18. Januar 1977 enthält das

neue Assoziationsabkommen mit Ägypten eine **Demotikloklusel** (Artikel 3), die ein wesentliches Element des Abkommens darstellt. Um eine angemessene und gründlichere Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte in der EU sowie in Ägypten zu gewährleisten, ist es dennoch notwendig, **dieser Frage** im Rahmen der Arbeiten des Assoziationsrates und des durch das neue Abkommen eingerichteten Ausschusses **besondere Aufmerksamkeit zu widmen** und dafür zu sorgen, dass das Europäische Parlament über dieses Thema gebührend und vollständig unterrichtet wird. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, **einen Jahresbericht über die Menschenrechte** zu erstellen, der in dem weiter unten genannten interparlamentarischen Rahmen geprüft werden könnte.

3. Was die politische Seite des neuen Abkommens betrifft, so wird empfohlen, **den bilateralen politischen Dialog zu stärken und das Spektrum der zu behandelnden politischen Fragen zu erweitern**, um zu einer vollständigen Demokratisierung des politischen Systems in Ägypten beitragen zu können. Insbesondere ist es unerlässlich, dass die neue politische Agenda auch andere Themen wie die Konfliktprävention, die Reform des Systems der Vereinten Nationen, den Kampf gegen den Terrorismus, die Förderung der Demokratie, der Menschenrechte und des Rechtsstaates, Umweltfragen, Fragen im Zusammenhang mit der Migration und der Zusammenarbeit in Sachen Inneres und Justiz usw. umfasst.
4. Es ist bedauerlich, dass das neue Abkommen nicht ausdrücklich die Einsetzung eines gemischten parlamentarischen Ausschusses zur Gewährleistung der **demokratischen Kontrolle des neuen Abkommens** vorsieht. Der bloße Hinweis auf den politischen Dialog zwischen dem Europäischen Parlament und der ägyptischen Volksversammlung ist unseres Erachtens eindeutig unzureichend.
5. Weiterhin ist zu bedauern, dass unter den Instrumenten des politischen Dialogs, die in dem Abkommen vorgesehen sind, **keinerlei Hinweis auf die Beteiligung der Zivilgesellschaft** (Bürgerorganisationen, Gewerkschaften, Arbeitgeberorganisationen, Nichtregierungsorganisationen usw.) enthalten ist.
6. Schließlich sind über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit hinaus auch die Achtung der Menschenrechte sowie der Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit Kriterien, die bei der gesamten **Bewertung des Assoziationsabkommens** berücksichtigt werden müssen. Es sei darauf verwiesen, dass die Staatsreligion in der Tat der Islam ist, dass in der Arabischen Republik Ägypten jedoch auch eine zahlenmäßig starke koptische Gemeinschaft mit mehreren Millionen Angehörigen lebt, die nicht die gleichen Rechte wie die übrige Bevölkerung genießen. Unterschiede bestehen beispielsweise im Hinblick auf die Ausübung von administrativen, politischen, juristischen oder militärischen Ämtern.
7. Im Lichte dieser Ausführungen empfiehlt der Berichterstatter, dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates, vorgelegt von der Kommission, über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits **zuzustimmen**.

24. Oktober 2001

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE FREIHEITEN UND RECHTE DER BÜRGER, JUSTIZ UND INNERE ANGELEGENHEITEN

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Arabischen Republik Ägypten im Namen der Europäischen Gemeinschaft
(KOM(2001) 184 – C5-0381/2001 – 2001/0092 (AVC))

Verfasser der Stellungnahme: Jorge Salvador Hernández Mollar

VERFAHREN

In seiner Sitzung vom 10. Juli 2001 benannte der Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten Jorge Salvador Hernández Mollar als Verfasser der Stellungnahme.

Der Ausschuss prüfte den Entwurf einer Stellungnahme in seinen Sitzungen vom 9. Oktober 2001 und 22. Oktober 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm er die nachstehenden Schlussfolgerungen einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Graham R. Watson, Vorsitzender; Robert J.E. Evans, stellvertretender Vorsitzender; Bernd Posselt, stellvertretender Vorsitzender; Jorge Salvador Hernández Mollar, Verfasser der Stellungnahme; Niall Andrews, Christian Ulrik von Boetticher, Alima Boumediene-Thiery, Marco Cappato, Michael Cashman, Charlotte Cederschiöld, Carmen Cerdeira Morterero (in Vertretung von Ozan Ceyhun), Carlos Coelho, Thierry Cornillet, Gérard M.J. Deprez, Giuseppe Di Lello Finuoli, Francesco Fiori (in Vertretung von Marcello Dell'Utri gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Glyn Ford (in Vertretung von Adeline Hazan), Pernille Frahm, Evelyne Gebhardt (in Vertretung von Gerhard Schmid), Daniel J. Hannan, Anna Karamanou, Margot Keßler, Timothy Kirkhope, Eva Klamt, Baroness Sarah Ludford, Lucio Manisco (in Vertretung von Fodé Sylla), Luís Marinho (in Vertretung von Martin Schulz), Juan Andrés Naranjo Escobar (in Vertretung von Enrico Ferri), Hartmut Nassauer, Arie M. Oostlander (in Vertretung von Hubert Pirker), Elena Ornella Paciotti, Paolo Pastorelli, Martine Roure (in Vertretung von Sérgio Sousa Pinto), Agnes Schierhuber (in Vertretung von Mary Elizabeth Banotti gemäß Art. 153. Abs. 2 der Geschäftsordnung), Patsy Sörensen, Anna Terrón i Cusi, Astrid Thors (in Vertretung von Jan-Kees Wiebenga gemäß Art. 153 Abs. 2 der Geschäftsordnung), Maurizio Turco (in Vertretung von Frank Vanhecke), Anne E.M. Van Lancker (in Vertretung von Joke Swiebel) und Gianni Vattimo.

KURZE BEGRÜNDUNG

I. DIE HERAUSFORDERUNGEN DER POLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION GEGENÜBER DEN LÄNDERN DES SÜDLICHEN MITTELMEERRAUMS

Die Unterschiede in der Entwicklung zwischen den Ländern des nördlichen und des südlichen Mittelmeerraums nehmen nicht ab, sondern zu. Deshalb wird der Mittelmeerraum für viele Jahre eine Region potenzieller Konflikte sein.

Die Herausforderungen, die die Politik der Europäischen Union gegenüber den Ländern am südlichen Rand des Mittelmeers zu meistern hat, bestehen im Wesentlichen aus drei Bereichen:

a) Kultur

Fraglos war die Koexistenz zwischen der jüdisch-christlichen und der arabisch-islamischen Welt niemals problemlos. Aber die Gegensätze haben sich seit den Neunzigerjahren verstärkt. Ein Teil der islamischen Welt ist der Versuchung einer zu partikularistischen Politik verfallen. Ein Teil der öffentlichen Meinung im Westen hat sich parallel zu dieser Entwicklung dem Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit zugewandt.

Das Auftreten dieses Widerstreits stellt eine Bedrohung für den Frieden zwischen den Staaten, aber auch für den inneren Frieden und die Demokratie dar.

b) Wirtschaft

Die Länder des südlichen Mittelmeers haben es geschafft, eine Region von Schwellenländern aufzubauen, wie dies in den Ländern Südostasiens oder in einigen Ländern Lateinamerikas der Fall war. Die 1989 geschaffene Union des arabischen Maghreb hat die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. Ihre Wirtschaften weisen, abgesehen von Israel und der Türkei, ein geringes Wachstum auf, die Geburtenraten sind jedoch sehr hoch. Dies führt zu einem enormen Migrationsdruck an den Pforten Europas. Andererseits könnten diese Länder auch einen wichtigen Markt für die Wirtschaft der Gemeinschaft darstellen.

c) Sicherheit

Die Region ist in einigen Fällen Schauplatz von Konflikten zwischen Staaten und in anderen von internen Auseinandersetzungen. Einige schwelen schon seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs, andere sind aus jüngster Zeit. Der Irak und der Iran haben sich am Rande der Region als neue Mächte etabliert. Die Sicherheit der Länder des südlichen Mittelmeers ist betroffen, und damit die Sicherheit der Europäer. Die Europäische Union hat in diesen Konflikten jedoch weiterhin eine indifferente oder ohnmächtige Stellung.

II. DER NEUE DIALOG ZWISCHEN EUROPA UND DEN NICHTMITGLIEDSTAATEN IM MITTELMEERRAUM

Seit dem Jahr 1995 ist die Mittelmeerpolitik der Europäischen Union von tief greifenden Veränderungen geprägt. Es wird der Anspruch erhoben, dass sie kein exklusiver und individueller Besitzstand jedes Einzelnen der europäischen Mittelmeeranrainerstaaten ist, sondern Aufgabe der gesamten Union. Sie soll eine ähnliche Bedeutung erlangen wie die Politik der Union gegenüber den Ländern Mittel- und Osteuropas.

Zweifellos kann man sagen, dass der Grundstein des neuen Dialogs zwischen Europa und den Nichtmitgliedstaaten im Mittelmeerraum die Erklärung von Barcelona war, die auf der ersten Konferenz Europa-Mittelmeerraum in dieser Stadt am 27. und 28. November 1995 angenommen wurde.

Dieser Dialog unterscheidet sich von allen anderen Initiativen durch seine geographische Ausdehnung, denn er umfasst neben den 15 Mitgliedstaaten der Union 12 Drittländer des südlichen Mittelmeerraums. Libyen und die Palästinensische Autonomiebehörde nehmen nicht teil.

In der Erklärung von Barcelona wurden die drei wesentlichen Aspekte oder Ziele einer Assoziation, die umfassend sein soll, als Antwort auf die derzeitigen Herausforderungen genau festgelegt.

a) Der politische und sicherheitspolitische Aspekt

Es muss ein „gemeinsamer Friedens- und Stabilitätsraum“ durch die Einrichtung eines umfassenden Programms geschaffen werden, das sowohl die Innenpolitik dieser Staaten als auch die Außenpolitik betrifft. Dabei ist der Notwendigkeit einer demokratischen Staatsform und der Achtung der Menschenrechte wesentliche Aufmerksamkeit zu schenken. Langfristig wird die Möglichkeit, zu einem „Europa-Mittelmeer-Pakt“ zu gelangen, ins Auge gefasst.

b) Der wirtschaftliche und finanzielle Aspekt

In diesem Bereich geht man von der früheren Politik der Handelspräferenzen ab, und das Jahr 2010 wurde als Termin festgelegt, bis zu dem eine industrielle Freihandelszone eingerichtet werden soll. Ziel ist die Schaffung einer integrierten Region mit einer Süd-Süd-Dimension, aber auch mit einer Nord-Süd-Dimension. Zur Milderung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen ist eine beträchtliche Finanzhilfe für die Zusammenarbeit und die Entwicklung dieser Länder vorgesehen.

c) Der soziale, kulturelle und menschliche Aspekt

Ziel ist hier die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Kulturen und des Austausches zwischen den Zivilgesellschaften sowie eine Zusammenarbeit, die den Migrationsdruck vermindern soll.

III. DIE ASSOZIATIONSABKOMMEN

Zur Erreichung der oben genannten Ziele hat die Union zwei Mechanismen vorgesehen:

a) Die Assoziationsabkommen, die zwischen der Union und jedem Einzelnen der Länder des südlichen Mittelmeerraums abgeschlossen wurden und Programme für die Liberalisierung des Handels, Strukturen für die bilaterale Kooperation und eine Institutionalisierung des politischen Dialogs umfassen müssen.

b) Das MEDA-Programm, das als ein Programm der technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit eine finanzielle Unterstützung und einen Ausgleich für die Ungleichgewichte darstellen muss, die die Schaffung einer Freihandelszone mit sich bringen kann.

Die Assoziationsabkommen müssen der Motor für den Dialog zwischen Europa und den Nichtmitgliedstaaten des Mittelmeerraums sein. Die gesamte Politik der Gemeinschaft muss durch sie gestaltet werden, denn es handelt sich um einen Dialog, in dem es um Politik, Freihandel und Zusammenarbeit geht.

Die Assoziationsabkommen stellen auch ein Element der Flexibilität dar, denn sie ermöglichen es jedem einzelnen Partner, nach seinem eigenen Zeitplan vorzugehen und trotzdem die gleiche Qualität seiner bilateralen Beziehungen zur Union beizubehalten.

Der Inhalt der Abkommen weist verschiedene Dimensionen auf:

a) Politische Dimension

Der Rahmen des politischen Dialogs wird im Wesentlichen durch den Assoziationsrat abgesteckt, in dessen Rahmen die Außenminister der 27 Länder (15 + 12) einmal jährlich zusammentreffen.

Jedes Abkommen enthält auch eine Suspensivklausel, nach der die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze ein wesentliches Element sind und ihre Verletzung die Aussetzung oder Kündigung des Abkommens nach sich ziehen kann.

b) Handelspolitische Dimension

Im Hinblick auf Schaffung einer Freihandelszone: Abschaffung von Zöllen, Investitionen, Zusammenarbeit auf wirtschaftlichen, sozialen und anderen Gebieten.

c) Institutionelle Dimension

Diese Dimension kommt durch zwei Gremien zum Ausdruck:

- Assoziationsrat, der einmal jährlich auf Ministerebene zusammentritt,
- Assoziationsausschuss, der auf Beamtenebene zusammentritt und die Aufgabe hat, das Abkommen zu begleiten.

IV. DAS EUROPA-MITTELMEER-ASSOZIATIONSABKOMMEN ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND IHREN MITGLIEDSTAATEN UND DER ARABISCHEN REPUBLIK ÄGYPTEN

Es ist höchst bedauerlich, dass das Ergebnis der bislang geschlossenen Europa-Mittelmeer-Abkommen bisher so dürftig ist. Lediglich das Assoziationsabkommen mit Tunesien ist in Kraft getreten; drei Abkommen wurden mit Israel, Jordanien und Marokko unterzeichnet, sind aber nicht in Kraft; drei weitere mit dem Libanon, Algerien und Syrien befinden sich in der Verhandlungsphase.

Das vorliegende Assoziationsabkommen mit Ägypten ist deshalb umso begrüßenswerter, als die Größe und die Bedeutung dieses Landes berücksichtigt werden muss, das eine so hervorragende Stellung in der Menschheitsgeschichte einnimmt.

Das Abkommen folgt dem klassischen System der Abkommen, die sich an der oben erwähnten Erklärung von Barcelona von 1995 inspirieren, und enthält 92 Artikel unter 8 Titeln, die ihrerseits in Kapitel unterteilt sind. Es gibt 5 Protokolle und 6 Anhänge, die ebenfalls Teil des Abkommens sind. Dem Abkommen sind schließlich noch 6 Erklärungen beigefügt.

Dieses Abkommen ersetzt bei seinem In-Kraft-Treten das Kooperationsabkommen zwischen der Republik Ägypten und den Europäischen Gemeinschaften, das am 18. Januar 1977 in Brüssel unterzeichnet wurde.

Der Verfasser dieser Stellungnahme hat sich bei der Durchsicht des Inhalts des Abkommens auf die Prüfung derjenigen Bereiche konzentriert und beschränkt, die in den Zuständigkeitsbereich unseres Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten fallen.

An erster Stelle ist darauf hinzuweisen, dass in der Erwägung 3 die Bedeutung der Achtung der Menschenrechte, der Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der politischen Freiheiten unterstrichen wird, was in Artikel 2 als wesentlicher Bestandteil des Abkommens bezeichnet wird.

In Artikel 55 Absatz 2 ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien zur Bekämpfung von Drogen und Geldwäsche einander Amtshilfe leisten.

Artikel 57 betrifft ausschließlich die Bekämpfung der Geldwäsche und Artikel 58 die Bekämpfung von Drogen.

Artikel 59 betrifft die Bekämpfung des Terrorismus.

Durch Artikel 63 wird unter anderem ein Dialog über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Einwanderer, die Migration und die illegale Einwanderung vereinbart.

In Absatz 3 Buchstabe d des selben Artikels wird die Notwendigkeit anerkannt, die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen Ägyptens und der Gemeinschaft, die Kenntnis der Kultur des anderen, die Toleranz und die Beseitigung von Diskriminierungen zu fördern.

Artikel 65 enthält Maßnahmen zur Verringerung des Migrationsdrucks und zur Förderung der Rolle der Frau in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.

Kapitel 2 des Titels VI widmet sich in seinen Artikeln 68, 69 und 70 gänzlich der Regelung der notwendigen Zusammenarbeit zur Verhütung und Kontrolle der illegalen Einwanderung, wobei der Grundsatz der Rückübernahme verankert wird, demzufolge die Vertragsparteien ihre Bürger, die sich illegal im Gebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, rückübernehmen müssen.

Es ist wichtig, den Inhalt dieser Artikel besonders hervorzuheben, den der Verfasser dieser Stellungnahme sehr positiv bewertet. Eine der Schwierigkeiten, die es in den langen Jahren zu überwinden galt, während derer die Verhandlungen über das Abkommen seit Januar 1995 andauerten, war eben dieser Grundsatz der Rückübernahme der eigenen Staatsbürger.

Deshalb beglückwünscht der Verfasser dieser Stellungnahme die Verhandlungsführer, denen es gelungen ist, so große Hindernisse zu überwinden. Allerdings kann der Verfasser dieser Stellungnahme nicht umhin, die Tatsache zu kritisieren, dass die Frage der Rückübernahme von Staatsangehörigen aus Drittländern nicht gelöst werden konnte.

Artikel 72 siebter Spiegelstrich bezieht sich auf die finanzielle Zusammenarbeit bei ergänzenden Maßnahmen zur Verhütung und Kontrolle der illegalen Einwanderung.

Nach Artikel 81 sind Maßnahmen vorgesehen, um die Zusammenarbeit und die Kontakte zwischen unserer Institution und der ägyptischen Volksversammlung zu erleichtern, und Artikel 84 betrifft das Verbot der Diskriminierung der Bürger und Unternehmen der Vertragsparteien.

Schließlich sei von den acht dem Abkommen beigefügten gemeinsamen Erklärungen die Erste hervorgehoben, die die Bekämpfung des Terrorismus betrifft, die Siebte zur Erteilung von Visa und die Achte zum Datenschutz.

Diese Erklärungen haben zwar ein bedeutendes politisches Gewicht, sind aber für die Parteien nicht rechtsverbindlich, da sie gemäß Artikel 87 im Gegensatz zu den fünf Protokollen und sechs Anhängen nicht Teil des Abkommens sind.

Dieser Umstand ist Grund für die Kritik des Verfassers dieser Stellungnahme an den erwähnten Erklärungen zu so wichtigen Bereichen wie Terrorismusbekämpfung, Erteilung von Visa und Datenschutz.

Aus den dargelegten Gründen ersucht der Verfasser dieser Stellungnahme den Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten um Billigung der folgenden

SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Das Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ägypten andererseits stellt für die Europäische Union einen wichtigen Fortschritt bei den Beziehungen zu diesem großen Land dar;
2. Das Assoziationsabkommen bedeutet einen wesentlichen Fortschritt zur allgemeinen Ausgewogenheit der Politik der Union und ist eines der Hauptelemente der Europa-Mittelmeer-Strategie, die in der Erklärung von Barcelona festgelegt wurde; diese Erklärung wurde auf der Konferenz vom 27. und 28. November 1995 in Barcelona angenommen;
3. erkennt die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahmen an und bewertet den Inhalt des Abkommens insgesamt als sehr positiv;
4. begrüßt den Umstand, dass in Artikel 2 die Klausel aufgenommen wurde, mit der die Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze einer demokratischen Staatsform gefordert werden; ist jedoch der Auffassung, dass weitaus größere Anstrengungen und mehr Aufmerksamkeit erforderlich sind, um sicherzustellen, dass diese Grundsätze auch in der Praxis befolgt werden;
5. fordert die Kommission und den Rat auf, den ägyptischen Institutionen gegenüber deutlich zu machen, dass die EU über die Festnahme von 52 ägyptischen Bürgern auf Grund ihrer sexuellen Orientierung ernsthaft beunruhigt ist, das Schicksal dieser Menschen aufmerksam zu verfolgen und abgestufte sowie angemessene Maßnahmen

- zu ergreifen, damit deren Grundrechte im Einklang mit den völkerrechtlich verankerten Menschenrechtsnormen gewährleistet werden;
6. unterstützt die Einrichtung eines regelmäßigen und ständigen politischen Dialogs durch das Abkommen uneingeschränkt und begrüßt diesen Schritt;
 7. unterstreicht die Bedeutung der beabsichtigten Maßnahmen zur Verhütung und Kontrolle der illegalen Einwanderung, die unter anderem ergänzende Maßnahmen der finanziellen Zusammenarbeit umfassen;
 8. bewertet es sehr positiv, dass der Grundsatz der Rückübernahme in das Abkommen aufgenommen wurde, nach dem beide Seiten verpflichtet sind, ihre Staatsangehörigen rückzuübernehmen, die sich illegal im Gebiet des anderen Vertragspartners aufhalten;
 9. bedauert, dass keine konkreten Maßnahmen vorgesehen sind, was die Rückübernahme von Staatsbürgern von Drittländern angeht;
 10. bewertet die Bestimmungen über die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der Geldwäsche sehr positiv, bedauert jedoch, dass konkrete Durchführungsmaßnahmen fehlen;
 11. hat begründete Vorbehalte gegen die Durchführbarkeit der Gemeinsamen Erklärung 1 zum politischen Dialog bei der Bekämpfung des Terrorismus, der zu den schwierigsten Herausforderungen zählt, die die Menschheit in diesem 21. Jahrhundert zu meistern haben wird;
 12. kritisiert ferner, dass so wichtige Bereiche wie die Erteilung von Visa und der Datenschutz in Form der Gemeinsamen Erklärungen 7 und 8 aufgenommen wurden, die nicht rechtsverbindlich sind;
 13. erwartet, dass das Abkommen zu Fortschritten bei der Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder des Glaubens, einer Behinderung, des Alters sowie von Diskriminierungen jeglicher Art im Arbeitsleben führt und betont, dass der Verhinderung von Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts besondere Aufmerksamkeit beizumessen ist;
 14. unterstützt alle vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Rolle der Frau in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;
 15. ersucht deshalb den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik, in seinen Entwurf einer Empfehlung zum Abschluss des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits zu empfehlen, dass das EP seine Zustimmung gemäß Artikel 300 EG-Vertrag erteilt.